Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9863**

19. Wahlperiode 06.05.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/8751 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes

A. Problem

Das Fahrlehrergesetz wurde zuletzt mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 vollständig neu gefasst. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis optimiert werden. Zudem dient der Gesetzentwurf der Übernahme neuer europarechtlicher Datenschutzvorgaben in das Fahrlehrerrecht.

B. Lösung

Änderung des Fahrlehrergesetzes mit dem Ziel der Optimierung und Übernahme europarechtlicher Datenschutzvorgaben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8751 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 1“ durch die Wörter „in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

      bb) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

   b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

         ‚b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

            „(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden, sofern diese Fahrerlaubnis vor nicht mehr als fünf Jahren erworben oder die Geltungsdauer mindestens einer dieser Fahrerlaubnisklassen innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert wurde.“ ‘

      bb) Buchstabe c Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „§ 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

      cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

         ‚d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

            „(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.“ ‘

   c) Der Nummer 28 wird folgender Buchstabe c angefügt:

      ‚c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

         aa) Die Wörter „des Innern“ werden durch die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

         bb) Die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 11“ werden durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.‘

   d) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

      ‚34. § 68 wird wie folgt geändert:

         a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

            aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Anwärterscheins“ die Wörter „sowie das Verfahren der Aus- und Zustellung“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Lehrgangs über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Nummer 5,“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 5 oder Nummer 12“ durch die Wörter „Nummer 4 oder Nummer 14“ ersetzt.‘

e) In Nummer 35 Buchstabe d Absatz 4b werden die Wörter „an ihnen tätig sind“ durch die Wörter „in Ausbildung sind“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Berlin, den 10. April 2019

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir
Vorsitzender

Andreas Mrosek
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Mrosek

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8751** in seiner 92. Sitzung am 4. April 2019 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Fahrlehrergesetz wurde zuletzt mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 vollständig neu gefasst. Ein zentrales Ziel der Neufassung war dabei die Verbesserung der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis optimiert werden. Zudem dient der Gesetzentwurf der Übernahme neuer europarechtlicher Datenschutzvorgaben in das Fahrlehrerrecht.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer erhöht werden, insbesondere ist eine amtliche Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer vorgesehen. Um als Ausbildungsfahrlehrer tätig zu sein, soll es künftig einer Erlaubnis bedürfen. Zudem soll die Berechnungsgrundlage für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnis dahingehend geändert werden, dass künftig die dreijährige Fahrerfahrung anstelle des bisher maßgeblichen Mindestalters von 21 Jahren entscheidend sein soll. Auf diese Weise kann im Falle der Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ bereits mit Vollendung des 20. Lebensjahres die Anwärterbefugnis erteilt werden. Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf zu einem Bürokratieabbau führen. Vorgesehen ist der Wegfall von Stellungnahme- und Prüferfordernissen, insbesondere soll eine Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme am Einweisungsseminar sowie am Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang künftig nicht mehr erforderlich sein. Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Voraussetzungen der Wiederaufnahme der Fahrlehrertätigkeit nach einer Unterbrechung sowie Anzeige- und Dokumentationspflichten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8751 in seiner 45. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)213 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8751 in seiner 31. Sitzung am 10. April 2019 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)213 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/8751 in seiner 20. Sitzung am 3. April 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 19(26)29-5).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Drucksache 19/8751 in seiner 41. Sitzung am 10. April 2019 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag, Ausschussdrucksache 19(15)213, eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt B des vorliegenden Berichtes ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** nahm auf den Änderungsantrag Bezug, der im Wesentlichen auf zwei Punkte hinweise. Zum einen sei darin die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020 aufgenommen worden. Zum anderen seien die Befugnisse der Behörden, ein Führungszeugnis von einem Fahrlehrer verlangen zu können, um dessen Zuverlässigkeit abfragen zu können, ausgeweitet worden.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass die letzte Novellierung des Fahrlehrergesetzes inhaltlich umfassend und weitreichend war. Die gegenständlichen Änderungen des Fahrlehrergesetzes seien dagegen hauptsächlich redaktioneller Natur, die wenigen inhaltlichen Änderungen dienten vor allem der systematischen Präzisierung. In dem Änderungsantrag seien daher gerade auch die Anmerkungen des Bundesrates aufgenommen worden.

Die **Fraktion der AfD** teilte mit, dass sie den Gesetzentwurf in seiner geänderten Fassung insgesamt befürworte und diesem zustimmen werde.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass der Gesetzentwurf als Reparaturgesetz anzusehen sei. Sie erklärte, dass die Regelungen in Bezug auf die Eignung, Zuverlässigkeit und den vereinfachten Zugang absolut sinnvoll seien und sie sowohl dem Gesetzentwurf als auch dem Änderungsantrag zustimmen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass die Tätigkeit einer Fahrlehrerin oder eines Fahrlehrers gerade für diejenigen, die zum ersten Mal am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen, prägenden Charakter habe. Vor diesem Hintergrund seien die Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit einer Fahrlehrerin oder eines Fahrlehrers nach der weiteren Novellierung des Fahrlehrergesetzes zu gering.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie den Gesetzentwurf ablehnen werde und begründete dies damit, dass durch verschiedene Änderungen des Gesetzentwurfs eine Reduktion der Qualität der Ausbildung von Fahrlehrenden eingeleitet würde. Dies sei angesichts der großen Herausforderungen, die der Straßenverkehr insbesondere in den Städten heute mit sich bringe, nicht zielführend.

Das **BMVI** stellte klar, dass der Gesetzentwurf keine Aussagen zum Ablauf der Ausbildung treffe. Durch den Gesetzentwurf würden lediglich die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer geändert. Diese seien nunmehr eher höher geworden, so würde über die bloße Teilnahme an dem Einweisungslehrgang hinaus eine staatliche Anerkennung des Ausbildungsfahrlehrers eingeführt.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)213 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1

Nummer 3

Buchstabe c (§ 4 Absatz 3 Satz 1 FahrlG)

Redaktionelle Korrektur eines in die Leere gehenden Verweises im Gesetzentwurf.

Buchstabe c (§ 4 Absatz 4 Buchstabe a FahrlG)

Redaktionelle Korrektur eines in die Leere gehenden Verweises im Gesetzentwurf.

Nummer 7

Buchstabe b (§ 11 Absatz 2 FahrlG)

Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass auch Inhaber von Fahrerlaubnissen der Klassen C1 und C1E, die aufgrund von Besitzständen bis zum 50. Lebensjahr befristet sind, regelmäßig alle 5 Jahre ihre Eignung nachweisen müssen.

Buchstabe c (§ 11 Absatz 3 Satz 2 FahrlG)

Redaktionelle Korrektur eines in die Leere gehenden Verweises im Gesetzentwurf.

Buchstabe d – neu – (§ 11 Absatz 4 FahrlG)

Nach der bisherigen Regelung war es der zuständigen Landesbehörde verwehrt, vor Ablauf der Fünfjahresfrist die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen, selbst wenn ihr Tatsachen bekannt wurden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründeten. Mit dem neuen § 11 Absatz 4 des Fahrlehrergesetzes wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, jederzeit ein Führungszeugnis zu fordern, vorausgesetzt es werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

Nummer 28 Buchstabe c – neu – (§ 54 Absatz 4 FahrlG)

Redaktionelle Änderung.

Nummer 34 (§ 68 Absatz 1 Nummer 5 und 7 und Absatz 2 FahrlG)

Redaktionelle Änderung.

Nummer 35 Buchstabe d (§ 69 Absatz 4b FahrlG)

Sowohl im Lehrpraktikum (Recht ab 1. Januar 2018) als auch im Praktikum (Recht bis 31. Dezember 2017) in einer Ausbildungsfahrschule befinden sich Fahrlehreranwärter*innen „in Ausbildung“. Die Änderung erfolgt zur Klarstellung für beide Praktika.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf enthielt keine Regelung zum Inkrafttreten. Da die Behörden und auch Fahrlehrer für die Umsetzung dieser Regelungen einige Zeit benötigen, soll das Gesetz zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)213 umfasst auch die folgenden Änderungen der Begründung des Gesetzentwurfs

Die Begründung zu den Nummern 28. b), 29. a) und 29. b) wird wie folgt neu gefasst:

„Zu Nummer 28. b) (§ 54 Absatz 2 Nummer 2 FahrlG):

Eine Ausnahme ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber über eine der abgeschlossenen Berufsausbildung gleichwertige Vorbildung verfügt, da bereits die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 erfüllt ist.

Zu Nummer 29. a) (§ 56 Absatz 1 Nummer 7a und 7b neu FahrlG):

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Verstöße von Fahrlehrern und Inhabern einer Ausbildungsfahrschule zu ahnden, die ohne die erforderliche Erlaubnis Fahrlehreranwärter ausbilden.

Zu Nummer 29. b) (§ 56 Absatz 1 Nummer 16 FahrlG):

Redaktionelle Folgeänderung."

Begründung

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Der Gesetzentwurf enthält keine Nummer 29. c) und d).

Berlin, den 10. April 2019

Andreas Mrosek
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333